

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Erstlich von Straff deren/ die mit Gifft oder Unenen heimlich vergeben

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der zehnen / so die Leut bößlich
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist
es ein Mannsbild / der soll einem sürgerfekten Mörder gleich / mit dem
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein
Weisbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /
sollen solche bößhafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-
straff geschlaiffte / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-
tung / wie vor vom Nord deßhalb gefehzt ist.

R ii

Straff